

Die Nazi-Regulierungen in Osttirol

Auszug Ulrich Stern aus <http://www.mieming-transparent.at/fakten-hintergruende-dokumente/448-nazi-regulierungen>

Published: Sunday, 25 March 2012 23:29



Sehr bald nach dem Anschluss Österreichs an das NS-Deutsche Reich versuchten in Osttirol "linientreue" Gemeindefunktionäre und Funktionäre des "Reichsnährstandes" in offensichtlich politisch abgestimmten Aktionen, sich die Fraktionsgüter der gerade aufgelösten Fraktionen und Ortschaften anzueignen.

- "Linientreu" deshalb, weil gemäß § 51 der Deutschen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP nur Gemeinderäte **berufen – nicht gewählt!** - werden konnten, deren "**nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund**" einwandfrei waren.
- Z.B. hat der **kommissarisch bestellte Vertreter der Fraktion** "....." in einem handschriftlich verfaßten Schreiben, übrigens sicher nicht von ihm selbst geschrieben, den Antrag gestellt, die weitere Regelung durchzuführen. Siehe die Transkription des in Kurrentschrift verfaßten Schreibens.
- Es folgte ein weiteres Schreiben mit dem Antrag die Fraktion "....." in eine Agrar-genossenschaft umzuwandeln, was ja schon eindeutig die Übertragung des öffentlichen Fraktionsgutes an eine private Institution beinhaltet. Ein klarer Fall von Untreue, zumal von einem **kommissarisch bestellter Vertreter einer Fraktion** und **gleichzeitig Interessentschafts-obmann von Nutzungsberechtigten** beantragt wurde, das Fraktionseigentum auf die von ihm vertretene Interessentschaft zu übertragen.

Die politische Abstimmung wird klar, wenn zum gleichen Zeitpunkt, vermutlich auch mit der gleichen Schreibmaschine geschrieben, ein ähnlich lautendes Schreiben des Ortsbauernführers und vor allem eine Niederschrift einer Interessentschaftsversammlung an die Agrarbehörde ergeht.

In den §§ 64 und 65 der Deutschen Gemeindeordnung war der Umgang mit dem Gemeindegut in ähnlicher Weise wie in Österreich geregelt. Die "alte Übung" und das bisherige Recht hatten zu gelten. Die Einführungsverordnung zu Deutschen Gemeindeordnung verlegte die Entscheidung von "Zweifelsfällen" zur Aufsichtsbehörde (zu einer Gemeindeaufsichtsbehörde, sollte man annehmen).

Die "linientreuen" Funktionäre haben die "Zweifelsfälle" für das von ihnen genutzte Fraktionsgut bei der Agrarbehörde angemeldet. Fraktionsgut, das bereits über 90 Jahre als solches für die Gemeinden verbüchert war und wo es 34 Jahre vorher in der gleichen Gegend bereits eine OHG-Entscheidung gab.

"Zweifelsfälle", die, bei gleichen Nutzungsberechtigten Liegenschaften, 70 Jahre lang in der Monarchie und 20 Jahre lang in der 1.Republik nicht als solche angesehen wurden. Fraktionsgut und daher Gemeindegut, das völlig unbestritten war. **Die Zeit des Umbruchs wurde von den "Linientreuen" genutzt, zu kassieren.** Und die Loyalität des "Reichsnährstandes" war dem totalitären Regime etwas wert. Zumindest den Versuch in Osttirol.

Das Fraktionsgut wurde dann schließlich zweieinhalb Jahre später von der Agrarbehörde mit einem Bescheid, der im Frühjahr 1943, zwei Jahre vor Kriegsende rechtskräftig wurde, an Agrargemeinschaften übertragen ("reguliert").

Das war mit Sicherheit im Nationalsozialistischen Deutschen Reich ebenso rechtswidrig wie 25 Jahre später im Land Tirol in der Republik Österreich.

- Im totalitären Deutschen Reich wagte niemand, das Unrecht aufzuzeigen. Dafür haben die anwesenden "linientreuen" Reichsnährständler gesorgt.
- Große Teile der übrigen Bevölkerung der Gemeinden übten sich in dieser Zeit gezwungenermaßen im Überlebenskampf oder waren weit weg im Krieg.

Es war eine reine Politgaunerei, durchgeführt mit dem allerhöchsten Segen aus Berlin:

Rund 130 "Regulierungen" wurden fast generalstabsmäßig geplant und handstreichartig im Stundentakt ausgeführt. Wie man aus dem Reiseplan ersehen kann, wusste man ganz genau, dass es um die **Klarstellung der Nutzungsrechte an Gemeindegewaldungen** und um das **Eigentum der Gemeinden und vormaligen Fraktionen** ging. **Trotzdem wurde den Gemeinden im Stundentakt ihr Eigentum genommen.** Der Landesagrarsenat (LAS) und die heutige Schwarzmander-Nomenklatura sehen darin bis heute (Anm.: 2012) rechtsstaatliche Vorgänge.

Die Vorgangsweisen in der NS-Zeit und nach dem Jahr 1945 in der Wallnöfer-Ära sind identisch:

Stand im ersten Fall ein **Schreiben eines Ortsbauernführers** mit Ersuchen um Eigentumsübertragung an eine Agrargenossenschaft und **Heil Hitler mit Unterschrift** am Anfang der Regulierung, so war es später das gleiche Ansinnen eines **Ortsbauernobmannes** und die zugehörige Weisung des Landesrates nur 20 Jahre später in unserer Gegend. Die rechtswidrige Ausführung der Übertragungen erfolgte wie damals durch eine unzuständige Behörde.

Personalkontinuitäten und Ideentransfer sind erkennbar.

Die Linientreue zum Schwarzmander-Bauernbund war und ist auch hierzulande Voraussetzung für Durchführung und Erhaltung des Unrechts.

Bei meiner Ehr'.